



ALLGEMEINE GESCHÄFTSBEDINGUNGEN DER HISWA FÜR BEGUTACHTUNGEN UND WERTBESTIMMUNGEN

Diese Allgemeinen Geschäftsbedingungen für Begutachtungen und Wertbestimmungen der HISWA Vereniging (niederländischer Verband von Unternehmen in der Wassersportbranche) wurden in Abstimmung mit dem Consumentenbond (niederländischer Verbraucher-schutzverband) und dem ANWB im Rahmen der Koordinierungsgruppe Selbstregulierung des Sociaal-Economische Raad (Sozial Wirtschaftsliediger Rat der Niederlande) erlassen. Sie sind am 15. November 2012 zu Nr. 96/2012 bei der Rechtbank (Geschäftsstelle des Gerichts) in Amsterdam hinterlegt worden.

Die HISWA Vereniging wird gegen jede missbräuchliche Verwendung vorgehen, um die angestrebte Exklusivität tatsächlich verwirklichen zu können. Die Mitglieder werden daher gebeten, das HISWA-Büro zu informieren, wenn eine missbräuchliche Verwendung festgestellt wird. Außerdem besteht für diverse Textpassagen ein Urheberrechtsschutz.

ARTIKEL 1 - DEFINITIONEN

- a. **Unternehmer:** die natürliche Person oder juristische Person, welche Mitglied der HISWA Vereniging ist, deren Tätigkeiten daraus bestehen, Untersuchungen nach dem (technischen) Zustand, in dem sich ein Wasserfahrzeug während der Untersuchung befindet, durchzuführen und/oder den Wert des Wasserfahrzeugs anhand einer näheren Untersuchung festzustellen.
- b. **Verbraucher:** Eine natürliche Person, die nicht in Ausübung eines Berufes oder Gewerbes handelt und die einen Vertrag über die entgeltliche Nutzung eines Wasserfahrzeugs abschließt.
- c. **Wasserfahrzeug:** Ein Gegenstand, der dazu bestimmt ist, auf dem Wasser zu verbleiben und dort zum Zweck der Sportausübung oder Freizeitgestaltung bewegt zu werden, und zwar einschließlich der dazugehörigen Ausrüstungs- und Inventarteile.
- d. **Standardbegutachtung:** eine Untersuchung anhand des HISWA-Standardprüfgutachtens nach dem technischen und/oder konstruktiven Zustand des Wasserfahrzeugs und der dazugehörigen Einzelteile und Ausrüstungsgegenstände.
- e. **Teilbegutachtung:** eine Untersuchung anhand des Auftrags und/oder Standardprüfgutachtens nach dem technischen und/oder konstruktiven Zustand des Wasserfahrzeugs und der dazugehörigen Einzelteile und Ausrüstungsgegenstände.
- f. **Standardwertbestimmung:** eine Untersuchung anhand des HISWA-Standardschätzgutachtens zur Ermittlung des Wertes des Wasserfahrzeugs.
- g. **Teilwertbestimmung:** eine Untersuchung anhand des HISWA-Standardschätzgutachtens zur Ermittlung des Wertes der im Auftrag genannten spezifischen Teile des Wasserfahrzeugs.
- h. **Standardprüfgutachten:** das von der HISWA Vereniging erstellte Prüfgutachten.
- i. **Standardschätzgutachten:** das von der HISWA Vereniging erstellte Schätzgutachten.
- j. **Endgutachten:** die schriftliche Festlegung der Feststellungen des Unternehmers anlässlich seiner im Auftrag des Verbrauchers durchgeführten Untersuchung.
- k. **Schiedskommission:** Die Schiedskommission für Wassersport in Den Haag.

ARTIKEL 2 - ANWENDBARKEIT

1. Diese Allgemeinen Geschäftsbedingungen gelten für alle Verträge über Aufträge, welche zwischen dem Unternehmer und dem Verbraucher über vom Unternehmer durchzuführende Untersuchungen an einem Wasserfahrzeug beziehungsweise Wertbestimmungen eines Wasserfahrzeugs oder Teilen desselben geschlossen werden.
2. Diese Geschäftsbedingungen wurden eventuell aus der niederländischen in eine andere Sprache übersetzt.
3. Bei möglichen Differenzen zwischen den Textversionen, die sich aus der Übersetzung ergeben, ist die niederländische Textversion maßgeblich.

ARTIKEL 3 - DAS ANGEBOT

1. Der Unternehmer gibt sein Angebot mündlich, schriftlich oder in elektronischer Form ab.
2. Ein mündliches Angebot muss sofort angenommen werden. Andernfalls wird es ungültig, sofern nicht gleichzeitig eine Annahmefrist genannt wurde.
3. Ein schriftliches oder elektronisches Angebot enthält eine Datumsangabe. Es ist für die darin genannte Frist un-widerruflich bzw. - falls keine Frist genannt wurde - für eine Frist von zehn Arbeitstagen, gerechnet von dem angegebenen Datum. Das Angebot enthält eine vollständige und genaue Beschreibung der durchzuführenden Arbeiten und nennt auf jeden Fall Folgendes:
 - die Art, den Inhalt und den Umfang der vom Unternehmer durchzuführenden Tätigkeiten
 - die Art und Weise, wie das Honorar des Unternehmers bestimmt wird
 - die Zeit, innerhalb derer der Auftrag vom Unternehmer durchgeführt wird.
4. Bei dem Angebot ist ein Exemplar dieser Allgemeinen Geschäftsbedingungen hinzugefügt.

ARTIKEL 4 - VERTRAGSABSCHLUSS

1. Ein Begutachtungsvertrag ist ein Vertrag über einen Auftrag, im Rahmen dessen sich der Unternehmer gegenüber dem Verbraucher verpflichtet, gegen ein Entgelt eine Standardbegutachtung oder eine Teilbegutachtung durchzuführen. Die Untersuchung wird anhand des Standardprüfgutachtens durchgeführt.
2. Ein Wertbestimmungsvertrag ist ein Vertrag über einen Auftrag, im Rahmen

dessen sich der Unternehmer gegenüber dem Verbraucher verpflichtet, gegen ein Entgelt eine Standardwertbestimmung oder eine Teilwertbestimmung durchzuführen. Es sei denn, es ist ausdrücklich etwas anderes vereinbart worden, wird die Untersuchung möglichenfalls anhand des Standardschätzgutachtens durchgeführt.

3. Es sei denn, es ist etwas anderes vereinbart worden, beschränkt sich die Begutachtung und/oder Wertbestimmung auf die Stellen und Teile des Wasserfahrzeugs, die nach billigem Ermessen zugänglich sind und auf alle Teile und Ausrüstungsgegenstände des Wasserfahrzeugs, die während der Untersuchung vorhanden sind.
4. Gegen ein zusätzliches Entgelt kann die Untersuchung bei Bedarf auch auf eine Begutachtung mit einer destruktiven Untersuchung und/oder mit einer Probefahrt erweitert werden.
5. Der Vertrag kommt dadurch zu Stande, dass der Verbraucher das Angebot annimmt. Im Falle der elektronischen Auftragserteilung ist der Unternehmer verpflichtet, dem Verbraucher eine elektronische Bestätigung zu übersenden.
6. Der Vertrag ist in Schriftform beziehungsweise in elektronischer Form festzulegen. Das Fehlen eines schriftlich oder elektronisch festgelegten Vertrags macht diesen Vertrag jedoch nicht ungültig.
7. Bei einem schriftlichen Vertragsabschluss ist dem Verbraucher eine Abschrift auszuhändigen.
8. Der Unternehmer hat das Recht, die Zusatzkosten in Rechnung zu stellen, die sich aus Änderungen an der Arbeit oder dem Arbeitsauftrag ergeben oder aus Unterbrechungen seiner Tätigkeiten, sofern diese die Folge von dem Verbraucher zuzuschreibenden Ursachen sind.
9. Sofern von Zusatzkosten im Sinne des vorstehenden Absatzes die Rede sein sollte, so setzt der Unternehmer den Verbraucher darüber unverzüglich in Kenntnis.

ARTIKEL 5 - PFLICHTEN DES UNTERNEHMERS

1. Der Unternehmer führt den von ihm angenommenen Auftrag nach bestem Wissen, sachgerecht, gewissenhaft, vorurteilsfrei und fachkundig durch.
2. Immer wenn der Unternehmer es für erforderlich hält oder zu dem jeweiligen Zeitpunkt, den die Parteien gegebenenfalls vereinbart haben, erstattet der Unternehmer dem Verbraucher einen Zwischenbericht.
3. Es sei denn, es ist etwas anderes vereinbart worden, erstattet der Unternehmer spätestens innerhalb von 10 Arbeitstagen nach der Vollendung seiner Begutachtung bzw. Wertbestimmung dem Verbraucher schriftlich in Form eines Endgutachtens über seine Feststellungen Bericht. Im Gutachten des Unternehmers wird zugleich der Zweck der Begutachtung bzw. Wertbestimmung genannt.
4. Der Unternehmer erteilt Dritten keine Angaben, es sei denn dies erfolgt mit ausdrücklicher Billigung des Verbrauchers.
5. Der Unternehmer schließt in Bezug auf seine Haftpflicht im Sinne von Artikel 7 der vorliegenden Geschäftsbedingungen eine Berufshaftpflichtversicherung ab.
6. Die Tätigkeiten des Unternehmers enden mit der Einreichung seines (End-) Gutachtens.
7. Der Unternehmer bewahrt die Daten, welche sich auf den Auftrag beziehen und deren Aufbewahrung nach seinem Ermessen offensichtlich wichtig ist, auf eine von ihm festzulegende Art und Weise während eines Zeitraums von zwei Jahren auf, und zwar gerechnet ab dem Tag, an dem das (End-) Gutachten dem Verbraucher zur Verfügung gestellt wird.

ARTIKEL 6 - PFLICHTEN DES VERBRAUCHERS

1. Der Verbraucher verschafft dem Unternehmer rechtzeitig alle Informationen, die für eine ordentliche Durchführung des Auftrags erforderlich sind.
2. Der Verbraucher stellt das Objekt auf eigenen Kosten für die Begutachtung, Wertbestimmung und/oder Probefahrt bereit.
3. Der Verbraucher hat dafür Sorge zu tragen, dass der Auftrag unter der Art des Auftrags nach billigem Ermessen gerecht werdenden Bedingungen durchgeführt werden kann.
4. Der Verbraucher verpflichtet sich, das zu prüfende bzw. zu bewertende Objekt gegen alle Risiken versichern zu lassen, welche die „Niederlande Beurs-Casopolis“ (eine niederländische Versicherung für Binnenschiffe) üblicherweise deckt. Die im diesen Absatz gemeinte Verpflichtung gilt ausschließlich, sofern der Verbraucher zum Zeitpunkt der Auftragserteilung zugleich der Eigentümer des Wasserfahrzeugs ist.

ARTIKEL 7 - HAFTUNG

1. Der Unternehmer gewährleistet, dass seine Untersuchung den Anforderungen, die nach billigem Ermessen an deren Tauglichkeit und Zuverlässigkeit gestellt werden können, genügt. Sofern der Unternehmer die Anforderungen des Verbrauchers für nicht

- machbar hält, ist er verpflichtet, Letzteren darauf hinzuweisen.
- Der Unternehmer ist für Schäden am Wasserfahrzeug haftbar, die eine direkte Folge einer Unzulänglichkeit sind, die ihm beziehungsweise bei ihm in einem Beschäftigtenverhältnis stehenden Personen zuzuschreiben ist und/oder Personen, die er zur Durchführung der Tätigkeiten, mit denen der Verbraucher ihn beauftragt und die er angenommen hat, angestellt hat.
 - Falls und soweit der Unternehmer gegenüber dem Verbraucher im Rahmen dieser Allgemeinen Bedingungen zum Schadensersatz verpflichtet ist, ist diese Haftung auf das maximale, aufgrund der Berufshaftpflicht in der Branche übliche, zu versichernde Risiko beschränkt. Falls der gesamte Schadensbetrag im Falle eines Sachschadens diesen branchenüblichen Betrag übersteigen sollte, ist der Unternehmer nicht zur Zahlung eines höheren Schadensersatzbetrages verpflichtet.
 - Die obige Haftungsklausel gilt nicht für Schäden mit Todesfolge oder Personenschäden und/oder für Schäden infolge von Vorsätzlichkeit oder grober Fahrlässigkeit seitens des Unternehmers.
 - Der Unternehmer ist nicht für nicht durchgeführte Arbeiten haftbar, sofern er jene Arbeiten im Rahmen seines Auftrags nach billigem Ermessen nicht durchzuführen brauchte.
 - Der Unternehmer ist nicht für Schäden haftbar, welche infolge von seitens des Verbrauchers erteilten unrichtigen und/oder unvollständigen Angaben entstanden sind, es sei denn, jene Angaben sind derart unrichtig, dass der Unternehmer dies sofort aufgrund seiner Sachkenntnisse hätte bemerken müssen.
 - Der Unternehmer ist nicht für Schäden infolge einer unberechtigten Nutzung des Sachverständigengutachtens durch Dritte haftbar.
 - Der Verbraucher ist gegenüber dem Unternehmer für Schäden haftbar, welche durch eine ihm oder Personen, die unter seine Verantwortung fallen, zurechenbare Unzulänglichkeit verursacht worden ist.
 - Jede Forderung an den Unternehmer verjährt zwei Jahre nach dem Datum der Übergabe des Gutachtens an den Verbraucher.

ARTIKEL 8 - ZAHLUNGSBEDINGUNGEN

Die Zahlung hat innerhalb von zehn Werktagen nach dem Erhalt der Rechnung durch Überweisung auf ein vom Unternehmer zu benennendes Bankkonto oder – nach Wahl des Unternehmers – in bar am Ort der Prüfung entrichtet zu werden.

ARTIKEL 9 - NICHT RECHTZEITIGE ZAHLUNG

- Mit Ablauf der Zahlungsfrist befindet sich der Verbraucher im Verzug. Der Unternehmer übersendet nach Ab-lauf dieser Frist eine Zahlungserinnerung und gibt dem Verbraucher Gelegenheit, die Zahlung innerhalb von vierzehn Tagen nach Zugang dieser Zahlungserinnerung nachzuholen.
- Ist die Zahlung nach Ablauf der in der Zahlungserinnerung genannten Frist immer noch nicht erfolgt und kann sich der Verbraucher hierfür nicht auf höhere Gewalt berufen, ist der Unternehmer berechtigt, ab dem Zeitpunkt des Ablaufs der Zahlungsfrist Zinsen in Rechnung zu stellen. Die Zinsen entsprechen dem gesetzlichen Zins-satz zuzüglich 3 Prozentpunkten p.a. auf den geschuldeten Betrag.
- Bleibt der Verbraucher nach Absendung der Zahlungserinnerung mit der Zahlung des geschuldeten Betrages im Rückstand, ist der Unternehmer außerdem berechtigt, den in Absatz 1 genannten Betrag um die Inkassokosten, wie Gerichtliche- und Außergerichtliche Kosten zu erhöhen.
- Außergerichtliche Kosten sind alle Kosten, die von dem Unternehmer für Rechtsanwälte, Gerichts-vollzieher und weitere Personen aufzuwenden sind, die vom Unternehmer mit der Einziehung des geschuldeten Betrages beauftragt werden.
- Die Höhe der außergerichtlichen Kosten wird wie folgt festgesetzt: 15% auf die ersten 2.500,- € des geschuldeten Betrages; 10% auf die folgenden 2.500,- € des geschuldeten Betrages; 5% auf die darauf folgenden 5.000,- € des geschuldeten Betrages; 1% auf die darauf folgenden 15.000,- € des geschuldeten Betrages.
- Beschwerden gegen eine Rechnung sind bei dem Unter-nehmer in angemessener Zeit nach Zugang der Rechnung geltend zu machen, vorzugsweise mit schriftlicher Begründung.

ARTIKEL 10 - KÜNDIGUNG

- Der Verbraucher ist jederzeit berechtigt, vom Vertrag zurückzutreten, wobei er die Kosten, die dem Unternehmer bis zu jenem Zeitpunkt entstanden sind, zu vergüten hat.
- Sofern eine der Parteien ihre Verpflichtungen nicht erfüllt, ist die Gegenpartei berechtigt, die Erfüllung ihrer jener Verpflichtung gegenüberstehenden Verpflichtung auszusetzen.
Im Falle einer teilweisen oder nicht ordentlichen Erfüllung ist die Aussetzung nur zulässig, sofern die Nichterfüllung dies rechtfertigt.
- Sofern eine der Parteien ihre Pflichten aus diesem Vertrag nicht erfüllt, ist die Gegenpartei berechtigt, den Vertrag aufzulösen, es sei denn, die Nichterfüllung rechtfertigt die Auflösung angesichts ihrer besonderen Natur oder geringen Bedeutung nicht.
- Der Unternehmer ist berechtigt, seine Tätigkeiten mit sofortiger Wirkung zu beenden und den Vertrag aufzulösen, sofern gegen den Verbraucher ein Insolvenzverfahren eröffnet wird, gegen ihn ein Vergleichsverfahren eingeleitet wird, ihm ein gerichtlicher Gläubigerschutz gewährt wird, sofern beim Verbraucher von einer Schuldsanierung die Rede ist, das gesamte Vermögen oder ein wesentlicher Teil des Vermögens des Verbrauchers gepfändet wird, oder wenn der Verbraucher verstirbt oder er unter Vormundschaft gestellt wird. In den obigen Fällen hat der Unternehmer weiterhin Anspruch auf Vergütung seiner Kosten, der Zinsen und seines etwaigen Schadens.

ARTIKEL 11 - BESCHWERDEN

- Beschwerden über die Abwicklung des Vertrages sind dem Unternehmer schriftlich oder elektronisch mit aus-reichender Darstellung und Erläuterung und in angemessener Zeit, nachdem der Verbraucher den Beschwerde-grund festgestellt hat oder hätte feststellen können, zur Kenntnis zu bringen.

- Die nicht rechtzeitige Geltendmachung der Beschwerde kann zur Folge haben, dass der Verbraucher seine dies-bezüglichen Rechte verliert, es sei denn, die Fristüberschreitung kann dem Verbraucher nach Treu und Glauben nicht entgegengehalten werden.
- Wird deutlich, dass es nicht möglich ist, der Beschwerde einvernehmlich abzuwehren, ist diese als Streitigkeit an-zusehen.

ARTIKEL 12 - STREITIGKEITEN

- Streitigkeiten zwischen dem Verbraucher und dem Un-ternehmer über das Zustandekommen oder die Abwicklung von Verträgen mit Bezug auf die von dem Unter-nehmer gelieferten oder zu liefernden Sachen oder Dienstleistungen, auf die diese Geschäftsbedingungen Anwendung finden, können sowohl von dem Verbraucher als auch von dem Unternehmer bei der Schieds-kommission für Wassersport, Bordewijklaan 46, Post-anschrift: Postbus 90600 in 2509 LP Den Haag, Nieder-lande, (www.sgc.nl) anhängig gemacht werden.
- Eine Streitigkeit wird von der Schiedskommission erst dann bearbeitet, wenn der Verbraucher seine Beschwerde zunächst bei dem Unternehmer geltend gemacht hat.
- Die Schiedskommission bearbeitet eine Streitigkeit nur dann, wenn diese einen Wert von nicht mehr als 14.000,- € hat.
- Streitigkeiten, deren Wert den Betrag in Höhe von 14.000,- € übersteigt, können von der Schiedskommission nur bearbeitet werden, wenn beide Parteien ausdrücklich damit einverstanden sind.
- Wenn eine Beschwerde bei dem Unternehmer geltend gemacht wurde, ist die Streitigkeit spätestens drei Monate nach ihrem Entstehen bei der Schiedskommission anhängig zu machen.
- Macht ein Verbraucher eine Streitigkeit bei der Schieds-kommission anhängig, ist der Unternehmer an diese Entscheidung gebunden. Möchte der Unternehmer eine Streitigkeit bei der Schiedskommission anhängig machen, muss er den Verbraucher auffordern, binnen fünf Wochen zu erklären, ob er damit einverstanden ist. Der Unternehmer muss hierbei darauf hinweisen, dass es ihm nach Ablauf der vorgenannten Frist frei steht, die Streitigkeit bei einem staatlichen Gericht anhängig zu machen.
- Die Schiedskommission entscheidet nach den Vor-schriften der für sie geltenden Schiedsordnung. Die Entscheidungen der Schiedskommission ergehen nach dieser Schiedsordnung als rechtsverbindliche Empfehlungen. Die Schiedsordnung wird auf Anfrage übersandt. Für die Bearbeitung einer Streitigkeit fällt eine Vergütung an.
- Für die Entscheidung von Streitigkeiten sind entweder die staatlichen Gerichte oder die vorgenannte Schieds-kommission ausschließlich zuständig.

ARTIKEL 13 - ERFÜLLUNGSGARANTIE

- Die HISWA Vereniging garantiert die Erfüllung rechts-verbundlicher Empfehlungen durch ihre Mitglieder, außer wenn sich das Mitglied dafür entscheidet, die rechtsverbindliche Empfehlung binnen zwei Monaten nach ihrer Übersendung von einem staatlichen Gericht überprüfen zu lassen. Diese Garantie lebt wieder auf, wenn die rechtsverbindliche Empfehlung nach Prüfung durch das staatliche Gericht aufrechterhalten wird und das Urteil, aus dem dies hervorgeht, rechtskräftig geworden ist. Bis zur Höhe eines Betrages in Höhe von 10.000,- € pro rechtsverbindliche Empfehlung wird dieser Betrag von der HISWA Vereniging an den Verbraucher ausgezahlt. Bei Beträgen, die die Höhe von 10.000,- € pro rechtsverbindliche Empfehlung übersteigen, wird dem Verbraucher ein Betrag in Höhe von 10.000,- € ausgezahlt. Hinsichtlich des Mehrbetrages trifft die HISWA Vereniging die Verpflichtung, sich dar-um zu bemühen, dass das Mitglied die rechtsverbindliche Empfehlung erfüllt.
- Voraussetzung für das Eingreifen dieser Garantie ist, dass der Verbraucher sich gegenüber der HISWA Vereniging in schriftlicher Form auf die Garantie beruft und dass er seine Forderung gegen den Unternehmer an die HISWA Vereniging abtrifft. Beträgt die Forderung ge-gen den Unternehmer mehr als 10.000,- €, wird dem Verbraucher angeboten, seine Forderung auch insoweit, als sie den Betrag in Höhe von 10.000,- € über-steigt, an die HISWA Vereniging zu übertragen, wonach die HISWA Vereniging im eigenen Namen und auf eigene Kosten deren Erfüllung zu Gunsten des Verbrauchers geltend machen wird.
- Die HISWA Vereniging leistet keine Erfüllungsgarantie, wenn eine der nachgenannten Situationen eintritt, bevor der Verbraucher zwecks Bearbeitung der Streitigkeit die dafür vorgesehenen formellen Annahmbedingungen erfüllt hat (Zahlung der Bearbeitungsgebühr, Rücksen-dung des ausgefüllten und unterzeichneten Fragebogens und eventuell Hinterlegung eines Geldbetrages):
 - dem Mitglied wurde gerichtlicher Gläubigerschutz gewährt;
 - das Mitglied wurde für insolvent erklärt;
 - der Geschäftsbetrieb wurde faktisch eingestellt.
 Maßgeblich für den Zeitpunkt, in dem eine dieser Situationen vorliegt, ist der Zeitpunkt, an dem die Beendigung des Geschäftsbetriebes im Handelsregister eingetragen wird oder ein früherer Zeitpunkt, für den die HISWA Vereniging nachweisen kann, dass der Geschäftsbetrieb tatsächlich beendet worden ist.

ARTIKEL 14 - RECHTSWAHL

Für alle Streitigkeiten, die sich auf diesen Vertrag beziehen, ist das niederländische Recht anzuwenden, außer wenn auf Grund zwingender Rechtsnormen ein anderes nationales Recht Anwendung findet.

ARTIKEL 15 - ABWEICHUNGEN VON DEN GESCHÄFTSBEDINGUNGEN

Im Einzelfall vereinbarte Abweichungen von diesen Geschäftsbedingungen, zu denen auch Ergänzungen oder Er-weiterungen zählen, sind schriftlich oder in elektronischer Form von dem Unternehmer und dem Verbraucher festzuhalten.

ARTIKEL 16 - ÄNDERUNGEN

Die HISWA Vereniging wird diese Allgemeinen Geschäfts-bedingungen nur in Abstimmung mit dem ANWB und dem Consumentenbond ändern.

HISWA Informationsblatt zur An-/Verkaufsinspektion und/oder Bewertung

Diese Informationen und die Allgemeinen Geschäftsbedingungen der HISWA finden Sie auch auf www.hiswa-experts.nl.

Die Gutachtertätigkeiten erfolgen anhand des internen HISWA Inspektions- und Bewertungshandbuchs.

Die An-/Verkaufsinspektion umfasst folgende Prüfungen, die je nach Thema im HISWA Ankaufsinspektionsgutachten aufgenommen sind:

- Rumpf unterhalb der Wasserlinie, Kiel, Ruderblatt, Schraubenwelle, Schraube (Hautdickemessungen / Osmoseuntersuchung / Feuchtigkeitsmessungen)
- Rumpf oberhalb der Wasserlinie
- Deck, Aufbau und Wanne
- Takelage
- Innenseite des Rumpfes (Konstruktionen)
- Innenausstattung
- Technische Ausrüstung
- Gasanlage
- Elektrik
- Apparatur
- Steuervorrichtung
- Mechanischer Vortrieb (Motor und Antrieb)
- Probefahrt unter Maschine
- Sicherheits- und Rettungsausrüstung

Allgemeine Informationen:

- Die Inspektion ist eine Momentaufnahme. Der Sachverständige kann nicht ausschließen, dass trotz gründlicher Überprüfungen noch (verborgene) Mängel an dem Wasserfahrzeug vorhanden sind, die bei der An-/Verkaufsinspektion von ihm nicht entdeckt wurden oder entdeckt werden konnten.
- Der Sachverständige beschränkt sich im Rahmen seines Auftrags auf die im Auftrag vereinbarten Bereiche des Wasserfahrzeugs.
- Nicht unmittelbar zu dem Wasserfahrzeug gehörende Teile sind von der Inspektion ausgeschlossen.
- Falls der Sachverständige für eine Instandsetzung oder Reparatur einen Betrag nennt, handelt es sich dabei immer um einen Richtwert, auf den keine Ansprüche begründet werden können.
- Das von dem Sachverständigen erstellte Gutachten darf ausschließlich zu dem vorab mitgeteilten Zweck und ausschließlich von dem Auftraggeber verwendet werden. Es ist somit nicht auf Dritte übertragbar.
- Die Inspektion ist keine CE-Konformitätsprüfung.
- Der Sachverständige führt keine Untersuchungen aus an Stellen, die nicht oder schlecht zugänglich sind, und an Teilen, die erst zerlegt oder demontiert werden müssen.
- Eventuelle Messungen (Feuchtigkeitsmessungen/Messungen der Hautdicke (Ultraschall), Temperaturmessungen) werden stichprobenweise ausgeführt, wobei die genannten Messwerte als Richtwerte zu verstehen sind.
- Segel und Planen werden ausschließlich visuell beurteilt, und zwar im (beschränkten) Schiffsraum und/oder angeschlagen.
- Eine Probefahrt mit dem Fahrzeug ist, sofern nicht anders vereinbart wurde, kein Bestandteil einer regulären Ankaufsinspektion.
- Der Mast und das Stag werden vom Deck aus bis Augenhöhe einer Sichtprüfung unterzogen.
- Das Wasserfahrzeug wird nicht (z.B. durch Abspritzen mittels Schlauch oder Wassereimer) auf Leckagen und Undichtigkeiten untersucht.
- Die elektrische Anlage wird einer Sichtprüfung unterzogen und ausschließlich hinsichtlich ihrer Funktionsfähigkeit und nicht hinsichtlich ihres Umfangs beurteilt.
- Geräte und Messgeräte werden ausschließlich hinsichtlich ihrer Funktionsfähigkeit bewertet. Es wird nicht geprüft, ob die Anzeigen korrekt funktionieren.
- Tanks werden nicht abgedrückt bzw. gefüllt und es erfolgt keine innere Prüfung der Tanks.
- Funktionsprüfungen von Gasöfen, Gaskühlschränken, Fernsehern/Videogeräten und Waschmaschinen sind kein regulärer Bestandteil der Inspektion.
- Die Antriebsanlage und Steuervorrichtung werden einer Sichtprüfung unterzogen. Ihre Funktionsfähigkeit wird bei einer Probefahrt beurteilt. Der Innenbereich des Motors, das Wendegetriebe und die Steueranlage werden nicht geprüft. Der Zweck einer Probefahrt ist es, einen guten Eindruck der Funktionsfähigkeit der Antriebsanlage und der Steuervorrichtung zu erhalten.
- Die Ankaufsinspektion beschränkt sich auf die bei der Inspektion vorhandenen Teile und Bereiche des Wasserfahrzeugs.
- Inspektionen an Land erfolgen vorbehaltlich eventueller zu einem späteren Zeitpunkt im Wasser festzustellender Leckagen.